



Sitzung vom
24. Februar 2015

Mitgeteilt den
25. Februar 2015

Protokoll Nr.
145

Quellschutzzonen für die Quellen Winkel - Schuders der Gemeinde Schiers

Die Gemeinde Schiers hat dem Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Winkel - Schuders detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 16. Oktober 2013 und 21. August 2014 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 16. Dezember 2014 hat der Gemeindevorstand Schiers, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzone Quelle Winkel" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Winkel in der Gemeinde Schiers", beide vom 19. August 2014. Sämtliche Unterlagen wurden vom 24. Oktober 2014 bis 24. November 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzone Quelle Winkel", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 15. August 2013, erlassen vom Gemeindevorstand Schiers am 16. Dezember 2014;

- "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Winkel in der Gemeinde Schiers", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 19. August 2013, erlassen vom Gemeindevorstand Schiers am 16. Dezember 2014;
- Hydrogeologischer Bericht "Detaillierte Schutzzonenausscheidung der Quellen Winkel – Schuders Gemeinde Schiers", erarbeitet durch das Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, vom 19. August 2013, ergänzt am 25. März 2014.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durchzuführen sind. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Schiers ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Quellschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 KRG ausgeschieden werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in die Zonenpläne zu überführen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzone Quelle Winkel" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassung Winkel in der Gemeinde Schiers", beide vom Gemeindevorstand Schiers am 16. Dezember 2014 erlassen, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Schiers wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Vorderprättigau anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Schiers den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Schiers wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Schiers wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenauscheidung, eine Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 KRG auszuscheiden.
5. Die Gemeinde Schiers wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz vom 27. Oktober 1998, ~~Stand~~ 1. Januar 2015 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1 000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, 7220 Schiers; an das Grundbuchamt Vorderprättigau, Am Dorfplatz 17, 7220 Schiers; an das Amt für Raumentwicklung und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen